

N^{ro}. 117.

Donnerstag den 29. September

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (2) Jähr. Pr. Nr. 1940.
 Zur Sicherung der Provinz Böhmen und der Nachbarstaaten gegen das Eindringen der Cholera, hat die k. k. vereinte Hofkanzley laut hohen Decrets vom 7. September l. J., Z. 2803, die Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Cordons gegen preussisch Schlesien von Grulich, im Königgräzer Kreise, bis Wiele im Bunzlauer Kreise, nämlich dem Vereinigungspuncte von Böhmen, Sachsen und Preussen, angeordnet. — Dieser Cordon, bei welchem sich die Contumaz-Anstalten bei Nachod, Königshan und Ebersdorf, und die Verkehrs-Kastelle bei Nieder-Lipka, Nachod, Schönau, Königshan, Neustadt und Ebersdorf befinden, tritt mit dem 21. September l. J. in Wirksamkeit, und alle jenseits der Cordons-Linie kommenden Personen und Waaren müssen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Gesundheits-Certificate eine zwanzigtägige Contumazzeit überstehen, in welche eine Einrechnung der zugebrachten Reisetage nicht Statt findet. — Die Aufnahme der Contumazisten hängt von der Zulässigkeit und der leer gewordenen Ubicationen ab, daher müssen es sich die Reisenden gefallen lassen, wenn sie auf einige Zeit beim Einbruchsschranken zurückgewiesen werden, bis die ganz besetzten Lokalitäten wieder leer werden. — Schüllinge, Handwerksburschen, bestimmungslose Menschen, Bettler, und solche Menschen, welche für einen zwanzigtägigen Unterhalt nicht das nöthige Vermögen haben, werden in die Contumazen gar nicht aufgenommen, sondern beim Einbruchsschranken zurückgewiesen. — Selbst Militärtransporte werden ohne höhere Weisung nicht eingelassen. Hinsichtlich des Verfahrens mit den Waaren und den Thieren wird den Reisenden die nöthige Weisung bei der Contumaz-Anstalt selbst erteilt werden. — Das auf den Cordon aufgestellte Militär wird sich genau nach den bereits bekannt gemachten Pavvorschriften benehmen, und die Uebertre-

tungen derselben, werden nach dem Patente vom 21. Mai 1805 geahndet. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Prag am 15. September 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1322. (3) Nr. 11839.
 Wegen Verführung des für die Verpflegung des hier in Laibach, dann zu Adelsberg garnisonirenden und durchmarschirenden Militärs im kommenden Jahre 1832 benöthigenden Getreides und Mehls, von Karlstadt und Szissek bis Salloch zu Wasser und hieher, dann von hier nach Adelsberg zu Land, wird die Subarrendirungs-Behandlung am 28. d. M. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden bei diesem Kreisamte vorgenommen werden, wozu die Unternehmungslustigen zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Das zu verführende Quantum beträgt 6500 Centen Mehl oder Frucht für Laibach, und 1000 Centen für Adelsberg. — Die Differenzen haben sich mit einem Neugelde von 300 fl. zu versehen, und mit der Fähigkeit zur Leistung der bestimmt werdenden Caution auszuweisen. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. September 1831.

Z. 1323. (3) Nr. 6547.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Kreisamtes Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Zeitraum vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, folgende k. k. Verarial-Waithstationen zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden, und zwar: 1^{mo} am 27. Vormittags bei dem Oberrichter zu Sagurie, die dortige Wegmauth um dem Ausrufspreis von 502 fl.; 2^{do} am nämlichen Tage Nachmittags beim ebengedachten Oberrichter die Weg- und Brückenmauth zu Feistritz bei Dornegg, um den Ausrufspreis von 987 fl.; 3^{to} am 29. l. M. Vormittags

Die Wegmauth zu Senofetsch, bei der dortigen Bezirksobrigkeit, der Ausrufspreis ist 3564 fl.; 4^{te} am nämlichen Tage Nachmittags die Weg- und Brückenmauth zu Präwald, bei dem dortigen Oberrichter mit dem Ausrufspreise von 11911 fl. — Die Pachtversteigerungen fangen Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr an, und werden Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höheren Anbot macht, abgeschlossen. — Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 15. September 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

S. 1335. (2) Nr. 6319.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Dollenz, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. August d. J. gestorbenen Jakob Dollenz, die Tagsatzung auf den 31. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 17. September 1831.

S. 1340. (2) Nr. 8599.

E d i c t.

Da man in Folge der sub praes. 9. September l. J., Zahl 8477, vom Herrn Franz Ritter v. Jakomini, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, hierher erstatteten, und von dem großjährig erklärten Fräulein, Josephine v. Negro, sub praes. 13. September 1831, Zahl 8599, genehmigten Aeußerung, vermög welcher Ersterer für den am 29. August l. J. abgehaltene Versteigerung der zum Franz v. Negro'schen Verlasse gehörigen Herrschaft Schönstein nicht zu ratifiziren, sondern eine neuerliche Versteigerung dieser Herrschaft sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg, auf den 12. December l. J., Vormittags um 11 Uhr,

vor diesem k. k. Landrechte, als Franz v. Negro'schen Verlasses, Abhandlungsbehörde, ob bonum pupillare unter den frühern Bedingungen anzuordnen für gut befunden hat, so werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Besatze vorgeladen:

1ten. Daß die Herrschaft Schönstein sammt dem Gute Forchtenegg, obschon beide zusammen am 2. Juli 1830 auf 29281 fl. 25 kr. C. M. gerichtlich geschätzt worden sind, um den Meißbot für selbe pr. 32500 fl. C. M. werde ausgerufen werden, weil sich Hr. Franz Ritter v. Jakomini, k. k. Subernial-Secretär, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, für diesen Meißbot zu haften erklärte.

2ten. Daß in diesem Ausrufspreise weder der Fundus instructus, noch das Mobilare der Realität begriffen, sondern der Erbsieher verbunden sey, das zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft vorfindige Inventarial-Vermögen sammt Borräthen und Beilassen, und die zu liquidirenden Urbarial-Ausstände, und zwar Letztere mit einem 10percentigen Einhebungs-Nachlasse, Erstere aber nach gerichtlicher Schätzung mit einem 10percentigen Zuschlage abzulösen.

3ten. Daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein 10percentiges Badium mit 2928 fl. 8 1/4 kr. C. M. zu erlegen habe, und daß

4ten. die Licitationsbedingnisse und die Schätzung der Herrschaft Schönstein sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg in der landrechtlichen Registratur eingesehen, die Herrschaft selbst aber täglich besichtigt werden könne, weswegen sich lediglich an das Verwaltungsamte der Herrschaft Schönstein zu wenden ist. Vom k. k. Landrechte. Grätz den 16. September 1831.

Aemtliche Verlautbarungen.

S. 1349. (2) Nr. 5222.

K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung der, der löbl. k. k. Landwirthschaftsgesellschaft eigenthümlich gehörigen, an den beiderseitigen Ufern des Gruber'schen Canals liegenden Wiesen, dann der so genannten Schilling'schen Wiese in der Prulla, und des Gemeintheils am Volar, wird am 29. d. M., um 3 Uhr Nachmittags, für die Zeit vom 1. November 1831, bis hin 1837, sohin auf 6 nacheinander folgende Jahre vorgenommen werden.

Pachtlustige wollen sich am besagten Tage

und Stunde bei der steinernen Brücke am Gruber'schen Canale einfinden.

Stadt-Magistrat Laibach am 20. Septem-
ber 1831.

Z. 1346. (2) Nr. 319/126. Z.

K u n d m a c h u n g,
die Aufnahme von Practicanten
betreffend. — Bei dem mit ersten Sep-
tember d. J. in Wirklichkeit getretenen k. k.
prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspector-
rate in Laibach sind mehrere unentgeltliche
Manipulations- oder Kanzley-Practicanten-
Stellen zu vergeben. Zur Erlangung dersel-
ben werden das zurückgelegte 17te Lebensjahr,
gute Sitten, und in Ermanglung von Stu-
dien wenigstens der mit gutem Fortgang ge-
nommene Normal-Schul-Unterricht gefordert. Die
Bewerber haben demnach ihre schriftlichen Ges-
uche mit dem Laufscheine, mit dem Zeugnisse
über ihr sittliches Wohlverhalten, mit den
Schul- oder Studienzeugnissen und mit dem
vorgeschriebenen Reverse rücksichtlich ihres für
die Dauer der unentgeltlichen Dienstleistung
gesicherten Lebensunterhaltes zu belegen, und
bei diesem Inspectorate einzureichen. Die förm-
liche Aufnahme geschieht von der wohltöbl. k. k.
i. pr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung;
derselben hat jedoch eine sechswochenliche pro-
beweise Verwendung vorauszugehen, zu wel-
cher die geeignetsten unter den Bewerbern nach
Verlauf von acht Tagen seit der dritten Ein-
schaltung dieser Kundmachung sogleich werden
zugelassen werden. Laibach den 23. Septem-
ber 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1339. (2) Nr. 2168.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr-
schaft Laibach, wird dem Georg Anton Radovitsch,
und dessen unbekanntem Erben hiemit kund ge-
macht: Es haben wider ihn, Franz Krenner, Va-
lentin und Thomas Hafner von Laibach, dann Mar-
tin Wernig und Blas Grochar von Utlach, die
Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des
auf der, dem Gute Utlach, sub Urb. Nr. 3 die-
nenden Hube, zu Gunsten desselben haftenden
Schuldscheins, ddo. et intab. 30. September 1782,
eigentlich der Forderung aus demselben pr. 212 fl.
30 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe ge-
beten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt
des Georg Anton Radovitsch und seiner Erben un-
bekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erb-
landen abwesend seyn dürften, hat auf ihre Ge-
fahr und Kosten, den Herrn Franz Zuchaleg in
Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem

diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und
entschieden werden wird.

Dessen Georg Anton Radovitsch und seine
Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß
sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
ihre Beihelfe dem aufgestellten Curator an Händen
zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter
zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu ma-
chen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erfor-
derlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als
im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäum-
niß entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zu-
zuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1831.

Z. 1337. (2)

Nr. 2167.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr-
schaft Laibach, wird dem Georg Anton Radovitsch,
und dessen unbekanntem Erben, hiemit kund ge-
macht: Es haben wider ihn Franz Krenner von
Laibach, Martin Wernig, Blas Grochar, Valentin
und Thomas Hafner von Laibach, die Klage auf Ver-
jähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, dem
Gute Utlach, sub Urb. Nr. 3, Haus-Zahl 13
zinsbaren Hube, zu Gunsten desselben haftenden
Schuldscheins, ddo. et intab. 4. October 1783,
eigentlich der Forderung aus demselben pr. 85 fl.
angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt
des Georg Anton Radovitsch und dessen Erben
unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k.
Erlanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre
Gefahr und Kosten, den Herrn Franz Zuchaleg
in Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem
diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und
entschieden werden wird.

Dessen Georg Anton Radovitsch und seine
Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß
sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
ihre Beihelfe dem aufgestellten Curator an Händen
zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwal-
ter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu
machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande er-
forderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als
im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäum-
niß entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zu-
zuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1831.

Z. 1320. (2)

Nr. 879.

Vicitations- und Ankündigung.

Von Seite der gefertigten Bezirksobrigkeit
wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß in Folge Bewilligung des löblichen k. k. Kreis-
amtes Adelsberg, ddo. 24. Juli 1831, Nr. 3985,
zur Herstellung mehrerer Reparationen an der bei
Werd nächst Oberlaibach, in diesem Bezirke, ober
den Lubia-Bach führenden Brücke, am 13. Octo-
ber d. J., in der Früh um 9 Uhr, nach zuvor
gelegten 10 procentigen Badiums, in der Amts-
kanzley dieser Bezirksobrigkeit eine öffentliche Mi-
nuendo-Vicitation abgehalten werden wird.

Die Minuendo zu versteigernden Meister-
schafts-Arbeiten nebst beizustellenden Materiale

sind nach der Adjustirung des löblichen k. k. Kreisamtes auf folgende Beträge veranschlagt:

An Zimmermanns Arbeit	26 fl. 20 fr.
„ Zimmermanns Materiale	185 „ 40 „
Zusammen	212 fl. —

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, am obbestimmten Tage und Stunde sich in dieser Amtskanzley einzufinden, allwo auch die Licitationsbedingnisse und Baudevise sammt dem Bauplane zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal den 20. September 1831.

Z. 1327. (2)

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuß macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Wottischek, Cessionärs der Anna und Maria Metelko von Klingsfels, wider Franz Metelko von Wutschka, in die executive Feilbietung der gegnerischen, in die gerichtliche Pfändung und Schätzung gezogenen Realitäten, als der dem Gute Smur, sub Urb. Nr. 157 1/2 dienfbaren, in Hrasulke liegenden 1/4 Hube; der in Wutschka liegenden ebendahin, sub Urb. Nr. 173 dienfbaren Inwohnerrey der, bei den der Herrschaft Pleterjach, sub Urb. Nr. 1012 und 1139, bergrechtmäßigen Weingärten in Strascha und Kervitschnig, wegen schuldigen 138 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Es werden daher drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 12. October l. J., im Orte Hrasulke, auf den 13. October im Orte Wutschka, auf den 14. October im Orte Strascha, und auf den 15. October in Kervitschnig; die zweite auf den 12., 13., 14., und 15. November, und die dritte auf den 12., 13., 14. und 15. December l. J., ebenfalls in den obgedachten Orten, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung an die Meistbieter verkauft werden würden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen, daß sie die Schätzung die Grundbuchextracte und Licitations-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramtlich einsehen können.

Bezirksgericht Rassenfuß am 14. September 1831.

Z. 1333. (2)

Nr. 1252.

Licitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Wastentin Mesner, unter Vertretung des Herrn Dr. Baumgarten, de praes. 11. August l. J., Zahl 1252, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Scherjou von Wisovik gehörigen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 20. October v. J., schuldigen 18 fl. C. M.

c. s. c., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einer Stutte, einer Kuh, einem zweispännigen, und einem einspännigen Wagen bestehenden, auf 102 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 10. und 28. October, dann 11. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Wisovik mit dem Anhang anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei der dritten Licitation auch unter demselben gegen jedesmal sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden; wozu alle Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 15. September 1831.

Z. 1332. (2)

Nr. 979.

Licitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Georg Jahn von Radgoritz, gegen Jakob Gregoritsch von ebendort, wegen aus dem Urtheile, ddo. 25. November 1829, 6. Februar und 4. November 1830, schuldigen 16 fl. 52 3/4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einer Stutte, einer Kuh, und einem einspännigen Wirtschaftswagen bestehenden, gerichtlich auf 70 fl. geschätzten Fahrnisse, gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, auf den 11. und 26. October, dann 12. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Radgoritz mit dem Anhang anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten und zweiten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei der dritten Licitation auch unter demselben gegen jedesmal gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Laibach am 15. September 1831.

Z. 1326. (2)

Nr. 618.

E d i c t.

Nachdem der mittelfst Edictes, ddo. 16. Juni 1829, vorgeladene Jacob Grovath, durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeitfrist nicht erschienen, noch dieses Gericht auf andere Art von seinen Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe hiemit für tod erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 16. September 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1358. (1) Nr. 2002. P. S. E.

C i r c u l a r e

der k. k. allr. auf allerhöchsten Befehl aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Das Wismuth Magisterium ist weder als Vorbauungs-, noch als Heilmittel der Cholera zu gebrauchen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, in den öffentlichen Blättern allgemein bekannt zu machen, daß das Wismuth Magisterium nach Dr. Leöb's Anpreisung bei Cholera-Kranken in Anwendung gebracht, höchst verderblich wirke, und daher weder als Vorbauungs-, noch als Heilmittel der Cholera-Krankheit zu gebrauchen sey. — Dieß wird in Folge des, durch den weitern allerhöchsten Befehl vom 14. Septem-ber d. J. veranlaßten Hofkanzley-Decretes vom 18. September 1831, Zahl 3101, zur Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 25. September 1831.

Z. 1350. Nr. 1902/2646.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Versezung des Standpunctes der Weg- und Brückenmauth in Kappel und der sich hiernach ergebenden Theilung der tariffmäßigen Gebüh- ren auf zwei Stationen. — Das k. k. Gub- ernerium ist mit der k. k. vereinten Cameral- Gefällen-Verwaltung übereingekommen, die in der Station Kappel bisher vereint ein- gehobene Weg- und Brückenmauth auf nach- stehende Weise in zwei Stationen zu trennen: Der in Kappel bereits bestehende Schran- ken wird auf die entgegengesetzte nordwestli- che Seite des Marktes in der Richtung gegen Reehberg verlegt, und daselbst die Mauth für die Hochgerichtsbrücke und Runetbrücke erster Classe, und für die Miklauzbrücke zweiter Classe, dann für eine Straßenmeile eingeho- ben; wornach für ein Stück Zugvieh 5 kr., für ein Stück schweres Triebvieh 2 1/2 kr., und für ein Stück leichtes Triebvieh 1 1/4 kr. zu entrichten kommt. — Ferner wird ein zweiter Schranken in Weltach, vorwärts gegen Kappel errichtet werden, bei welchem die Perception der Mauth für die vier Brücken erster Classe, die Hallerbrücke, Stephansku- schenbrücke, Wörtlbrücke und Hageneggerbrük- ke, dann für eine Straßenmeile, zusammen für ein Stück Zugvieh ebenfalls mit 5 kr., und der obervähnten verhältnismäßigen Ab- gabe für das Triebvieh zu geschehen hat. —

(Z. Amts-Blatt Nr. 117. d. 29. September 1831.)

Diese Theilung der früher bei dem Schran- ken zu Kappel vereint behobenen Gebüh- ren hat zum Zwecke, daß Partihpen nicht ge- halten sind, die Brückenmauth für Brücken zu entrichten, die sie gar nicht passirten, und es wird dieß mit der Bemerkung zur öffentli- chen Kenntniß gebracht, daß diese Verfügung mit Anfange des Verwaltungsjahres 1832 in Wirksamkeit treten wird. — Laibach den 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1352. (1) Nr. 18737.

R u n d m a c h u n g.

Zur Aufmunterung der zwar schon sehr fortschreitenden Obstcultur in Krain hat die hiesige k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in der am 3. Mai 1831 abgehaltenen allgemeinen Versammlung über den Vorschlag des permanen- ten Gesellschafts-Ausschusses beschlossen, drei Prämien für jene Schullehrer zu bestim- men, welche sich in der Obstbaumzucht am meisten auszeichnen. — Diese Prämien besteh- en aus 5, 4 und 3 Ducaten, und werden jährlich vom Jahre 1832 angefangen, aus dem Gesellschaftsfonde vertheilt werden, und zwar das erste Prämium mit 5 Ducaten für jenen Schullehrer, welcher nach der, von dem Pfarrer Pirz zusammengestellten, von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft unter dem Titel: „Der krainische Gärtner“ herausgege- benen Anleitung die meisten männlichen Schul- kinder praktisch unterrichtet, und zu diesem Zwecke eine entsprechende Baumschule von we- nigstens 200 Wildlingen angelegt haben wird. — Das zweite Prämium mit 4 Ducaten für jenen Schullehrer, der obigem zunächst kommt, und die größte Anzahl von Obst-, und beson- ders Kernobstsorten aufzuweisen hat. — Das dritte Prämium mit 3 Ducaten endlich für Jenen, der bisher schon die meisten Vorleh- rungen zur Realisirung der obigen Zwecke ge- troffen hat, wobei er jedoch in der Folge noch stets Ansprüche auf ein zweites oder erstes Prä- mium haben kann. — Es steht sonach jedem Schullehrer frei, sich um ein dießfälliges Prä- mium an den permanenten Gesellschafts-Aus- schuß zu bewerben, so wie auch die Herren Gesellschafts-Mitglieder aufgefordert werden, ihre Vorschläge über die nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit Prämien zu theilenden Lehrer an den Gesellschafts-Ausschuß, und zwar längstens bis 15. April 1832 machen zu

wollen, um denselben in den Stand zu setzen, diese Gesuche und Vorschläge gehörig würdigen, und in der nächsten allgemeinen Versammlung den Vortrag halten zu können, daher derlei Gesuche und Vorschläge, welche nach dieser festgesetzten Zeit vorgelegt werden sollten, unbeachtet gelassen werden müßten. — Nach erfolgter Abstimmung in der allgemeinen Gesellschafts-Versammlung werden jene Schullehrer, die mit Prämien theilhaft wurden, durch die Laibacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, die Prämien selbst aber gegen classenmäßig gestämpelte vidirte Quittungen bei der Gesellschafts-Casse in Laibach behoben werden können. — Laibach am 20. August 1831.

Franz Graf Hohenwart,
Präsident der krainerischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1360. (1) Nr. 12209.

Wegen des Ein- und Ausmietens der Sträflinge im hierortigen Strafhause, und wegen Besorgung der sonst erforderlichen Mieteisen-Reparationen, wird für das kommende Militärjahr 1832, in Folge hoher Weisung vom 20. d. M., eine Minuendo-Versteigerung am 3. k. M. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte abgehalten werden; zu welcher Diejenigen, die diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, erscheinen mögen. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1348. (1) Nr. 13035j2405. K.

Straf-Erkenntniß.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird wider Johann Ischelen, Bauern-Sohn aus Planina, im Bezirke Haasberg, welcher in der Nacht vom 14. auf den 15. Jänner l. J., nächst Paudersch, in der Einschmürzung von 19 Pfund Raffeh, und 25 Pfund Raffinat-Zucker, betreten wurde, in Gemäßheit der S. S. 13, 86, 95 und 102 der allgemeinen Zollordnung vom 2. Jänner 1788, dann der kistenländischen Subernial-Currende vom 20. November 1820, Nr. 21368, nicht nur auf den Verlust der genannten Waaren, sondern auch auf den Verlust des bereits bei dem k. k. Gränzpostamte Sasovizza baar gelegten doppelten Schätzungswertes von Sechzehn Gulden Zwanzig Kreuzer erkannt. — Da jedoch der Aufenthaltsort des Johann Ischelen nicht ausfindig gemacht werden konnte, so wird dieses Er-

kenntniß mit dem Befehle bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten Einschaltung in die öffentlichen Blätter, weder den Gnaden-, noch den Rechtsweg gegen dieses Erkenntniß betreten sollte, dasselbe zur Rechtskraft erwachsen, und nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden würde. Laibach am 10. Septemb. 1831.

Z. 1347. (1) Nr. 12753j2897. D.
Erledigte Dienststellen.

Auf den vereinten Staatsherrschaften Landstraf und Pletterjach, im Neustädler Kreise in Krain, wird eine Förstersstelle, mit dem jährlichen Gehalte von Dreihundert Gulden, der freien Wohnung, einem Holzdeputate von acht Wiener Klaftern harten Scheiter, und einigen Natural-Passirungen zum Unterhalte eines Dienstpferdes, dann jene eines provisorischen Waldübergehers, mit einem jährliche Lehne von Einhundert fünfzig Gulden, freier Wohnung und einem Holzdeputate von sechs Klaftern harten Scheiter, endlich eine Waldhüters-Bedienstung, mit dem Lehne von Einhundert fünf und zwanzig Gulden, freier Wohnung und einem Holzdeputate von vier Klaftern harter Scheiter, provisorisch zu besetzen seyn, wozu der Concur bis Ende October l. J. eröffnet wird.

Diejenigen Individuen, welche einen der obigen Dienstesplätze zu erhalten wünschen, und sich hinsichtlich der Förstersstelle über gründliche Kenntnisse aus allen Theilen der Forstwissenschaft, vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, im Alter von höchstens 35 Jahren, und eine feste, gesunde körperliche Beschaffenheit; hinsichtlich der Waldübergehers- und Waldhüters-Bedienstungen aber, über die Fertigkeit im Lesen und Schreiben, in deutscher Sprache, dann über die Kenntniß der krainerischen Sprache und einen rabusten Körperbau auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche innerhalb obiger Concurfrist, unter gleichzeitigen Nachweisung ihrer bisherigen Dienste, eines makellosen Lebenswandels, und mit der Angabe, ob sie mit einem und welchem Individuum des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes zu Landstraf in einem, vom Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgesetzten Behörden oder Aemter der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. vereinten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 18. September 1831.

3. 1359. (1) Nr. 7920/1828. D.

Verlautbarung.

Am 20. October 1831, Vormittags um 9 Uhr, werden die zur Staatsherrschaft Michelsstätten gehörigen Hoch- und Reis-Jagdbarkeiten auf sechs Jahre, vom 1. November l. J. an, in der Amtskanzley dieser Staatsherrschaft im Versteigerungswege verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Michelsstätten am 22. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1355. (1) Nr. 2021.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht: Es sey über Einsprechen des Joseph Michels aus Unterstraska, de praes. 15. August 1831, Zahl 2021, gegen Barthelma Kr. se von ebendort, in die neuerliche Feilbietung der, dem Gegner eigenthümlichen, zu Unterstraska gelegenen, zum löbl. Gute Luegg, sub Rect. Nr. 142 et 143 unterthänigen bebauten 38 Hube, und der ebendahin ins Bergrecht dienenden Weingärten in Neuberg, Nr. 320 et 500, wegen aus dem Urtheile vom 28. December 1829 schuldigen 104 fl. 5 kr., 4 o/o Verzugszinsen und Executionskosten, und in Gemäßheit des hohen Appellations-Entschiedes vom 27. Juli 1831, 3. 9729, gemilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Versteigerungstermine auf den 24. October, 23. November und 23. December 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß sofern benannte Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 90 fl. R. N. nicht veräußert werden könnte, solche bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon Kauflustige mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag und die Vicitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertshof zu Neustadt am 15. August 1831.

3. 1556. (1) Nr. 1861.

E d i c t.

Vom dem Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Herrn Jakob Preschern, Verwalter des Gutes Weinhof, als Nachhaber des Herrn Johann Elsner, de praes. 25. Juli 1831, Nr. 1861, gegen Johann Unneg aus Großzeroug, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich vom 16. Juli 1827, schuldigen 80 fl. R. N. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Gegner eigenthümlichen, auf 981 fl. 20 kr. bewertbeter Realitäten, als: der zu Großzeroug gelegenen 1 1/2 Hube, Urb. Nr. 253, 246, und der zu Eschermoschnig am Bache Schwenenbach

stehenden Säge- und Mahlmühle, gemilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Versteigerungstermine, auf den 22. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagelagerung um oder über den berührten Werth an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen und die Sachgläubiger, Erstere mit dem Beisatze verständiget, daß der Werthanschlag so wie die Vicitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertshof zu Neustadt am 25. Juli 1831.

3. 1343. (2) Nr. 675.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Maria Punter von Niederdorf, de praes. 1. d. M., Nr. 675, in die executive Feilbietung der dem Barthel Martinat von Zirtnitz gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 405 zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 1 1/2 Hube, sammt Zugehör, dann der eben dieser Herrschaft, sub Rect. Nr. 3671 dienstbaren ganzen Tagbau Uecker Pod Zesto, im Schätzungswerthe von 140 fl., und des eben dahin zinsbaren, auf 70 fl. geschätzten Terrains u Sushzah sammt Harpfe, dann der dem Gute Thurnlack, sub Urb. Nr. 21, 42 et 7 unterthänigen, auf 185 fl. geschätzten Grundstücke, wegen seit 17. Jänner 1826 bis hin 1829 rückständigen Lebensunterhaltes c. s. c., gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations-tagelagerungen, und zwar: die erste auf den 16. September, die zweite auf den 17. October, und die dritte auf den 17. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, im Markte Zirtnitz mit dem Anbange bestimmt, daß, falls die gedachten Realitäten bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 4. März 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Vicitation sind die Uecker pod Zesto, sub Rect. Nr. 3671 unter Herrschaft Haabberg, und die Grundstücke unter Gut Thurnlack, sub Urb. Nr. 21 et 42 verkauft worden, daher die zweite und dritte Vicitation nur hinsichtlich der übrigen Realitäten abgehalten werden wird.

3. 1534. (2) Nr. 1687.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Lucas Wodleschen Erben, durch Herrn Dr. Wurzbach, de praes. 5. September d. J., Nr. 1687, in die executive Feilbietung der,

mit dem exquirten Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1510 fl. geschätzten Realitäten des Joseph Gasperin, als: des Hauses, Nr. 30, sammt An- und Zugehör zu Kropp, des daranstehenden Obst- und Küchengartens und des Holzantheils, u isdertim Potoku, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche, ddo. 23. März 1823, schuldiger 648 fl. 53 1/2 kr., respective bereits fälliger 607 fl. 12 1/2 kr. M. c. s. c., gewilligt, und zu deren Vornahme die erste Feilbietungstagsfagung auf den 18. October, die zweite auf den 22. November, die dritte auf den 22. December d. J., jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Anbange angeordnet, daß, falls diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb verkauft werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kaufsliebhaber und Hypothetargläubiger mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingungen, vermöge deren unter andern jeder Licitant 10 o/o des Schätzungswertes der Licitations-Commission, als Vadium zu erlegen hat, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extract stündlich bei diesem Gerichte eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. September 1831.

3. 1536. (2)

Nr. 1009.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdrja wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Kriskitsch von Zdrja, der Maria Erschen und Anton Kriskitsch von Unterkanomla, dann Katharina Morschnig von Mitterkanomla, de praes. 7. September l. J., N. 1009, in die executive Feilbietung des, auf 320 fl. geschätzten, zu Unteridria, Haus-Nr. 9, liegenden, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Zdrja zinsbaren, auf Namen Blas Wurnig vergewährten Hauses, dazu gehörigen Stalles, Hausgartens, des Gartens am Kirchberge, und der Wiese Goltze, dann der auf 18 fl. 19 kr. geschätzten Fehnisse, wegen schuldigen 133 fl. 51 kr. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung selbst der 12. October, dann der 15. November und der 13. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr, im Orte der Realität zu Unteridria mit dem Befehle anberaumt worden, daß, falls dieselbe nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsfagung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würde.

Die diesfälligen Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können in der diesgerichtlichen Amtskanzley täglich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Zdrja am 14. September 1831.

3. 1541. (2)

Auf dem Plage Nr. 262, im vierten Stocke, wird Kost auf Mittag sehr billig gegeben. Auch werdem Kostmädchen aufgenommen. Das Nähere erfährt man ebendasselst.

3. 1354. (1)

Carl Ignaz Kuziczka,

bürgerl. Buchbinder, Futteral- und Briefstaschen-Arbeiter,

wohnhaft am alten Markt, Nr. 17, hat die Ehre hiemit anzuzeigen, daß er gegenwärtige Wohnung verlassen, und vom 1. October angefangen, im Hause des Victualien-Händlers, Hrn. Mathias Zanieri, am alten Markt, Nr. 159, im zweiten Stocke, dem Herrn Kaufmann A. Wasser'schen Hause gegenüber wohnen werde.

Zugleich dankt er für das ihm bis nun geschenkte Zutrauen seiner hochgeschätzten Gönner, und empfiehlt sich noch ferner dem geneigten Wohlwollen ihn mit zahlreichen Aufträgen und Bestellungen zu beehren.

Zugleich verspricht er, nicht nur durch schnelle und billige Bedienung, sondern auch mit geschmackvoller und dauerhafter Arbeit seine hochgeschätzten Gönner zufrieden zu stellen. Nebst den gewöhnlichen Bücher-Einbänden verfertigt er auch alle Gattungen Futterale zu Monstranzen, Kelchen, Gläser, Beckern, Silbersevicen, Prätiösen, Damen-Stuhl, und zu den im wundärztlichen und anatomischen Gebrauche bestimmten Amputir-Zeuge, dann alle Gattungen von Briefstaschen, Souvenirs, Verbandzeug für Aerzte, große und kleine Chatoussen, Toiletten, Maren zu Thomben und Whist, Damen- und Schreibrett in einfachen und mit zusammenschlagenden Blättern u. a. m.

Laibach am 26. September 1831.

3. 1519. (3)

Herrschafts-Pachtung wird gesucht.

Ein solvender Mann ist bereit, gegen annehmbare Bedingungen eine, im Verhältnisse mehr mit dem Russicale als Dominicale begabte, unter die bedeutendern zu zählende, in Krain im Neustädter oder Laibacher, in Steiern aber im Cillier Kreise gelegene Herrschaft, mit oder auch noch lieber ohne Bezirk, vom Solar-Jahre 1832 angefangen, auf mehrere Jahre in Pacht zu nehmen; es werden daher die, zur Pachtgebung einer derley Herrschaft geneigten P. T. Inhabungen geziemend ersucht, ihre diesfälligen Anträge mittelst einem summarischen Detail der Nutzungen und Lasten, dann Angabe der nächsten jährlichen Pachtforderung, durch portofreye Briefe, bis Ende October 1831, an Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak in Laibach, eröffnen zu wollen.

Laibach am 20. September 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	21.	27	5,9	27	4,9	27	5,3	—	11	—	16	—	12	Nebel	heiter	heiter	+	0	1	0	
"	22.	27	5,8	27	5,6	27	5,3	—	8	—	16	—	13	Nebel	schön	schön	+	1	0	10	
"	23.	27	5,8	27	5,9	27	6,0	—	11	—	18	—	13	schön	heiter	schön	+	0	8	0	
"	24.	27	6,0	27	7,3	27	8,0	—	10	—	11	—	10	Regen	Regen	trüb	+	0	8	10	
"	25.	27	8,0	27	7,7	27	7,0	—	10	—	13	—	10	Nebel	schön	f. heiter	+	1	10	0	
"	26.	27	6,5	27	6,1	27	5,1	—	9	—	16	—	13	schön	schön	schön	+	1	4	0	
"	27.	27	4,0	27	3,5	27	2,9	—	11	—	14	—	13	Regen	Regen	Regen	+	0	11	0	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. September 1831.

Michael Sabar, ein Armer von Bhesch, 50, alt 53 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenlähmung. — Sebastian Blas, Tagelöhner, alt 88 Jahr, in Hühnerdoef, Nr. 4, an Altersschwäche.

Den 22. Matthäus Schelodiz, Wirth, alt 69 Jahr, in der Poffana-Vorstadt, Nr. 8, an der Abzehrung.

Den 24. Dem Joseph Scharitsch, pensionirten Aufseher, sein Sohn Johann, alt 26 Tage, in der Rosengasse, Nr. 104, an Fraisen. — Dem Herrn Franz Ritter v. Bollerndorf, k. k. Subernial-Registrator, seine Tochter Theresia, alt 7 Monat, am Plage, Nr. 308, an Fraisen.

Den 25. Der hochgeborne Hr. Graf Joseph Ursini v. Blagay, Ritter des großherzoglich toskanischen St. Stephan-Ordens, alt 73 Jahr, bei St. Jakob, Nr. 149, an der Entkräftung, als Folge des Nervenschlages. — Die hochgeborne Frau Charlotte Edle v. Pannovitsch, k. k. Majors-Witwe, alt 54 Jahr, in der Herengasse, Nr. 210, am Nervenschlag. — Elisabeth Müller, ledige Institutsarme, alt 78 Jahr, am Plage, Nr. 311, an der Lungenlähmung.

Den 26. Dem Herrn Johann Andros, Kleidermachermeister, seine Frau Anna, alt 62 1/2 Jahr, im Altumnat-Gebäude, Nr. 283, an dem einfachen Nervenfieber.

Den 27. Dem Mathias Escherne, Maurer, seine Tochter Antonia, alt 2 1/2 Jahr, in der Gradtscha-Vorstadt, Nr. 12, an Fraisen, als Folge beschwerlicher Zahnarbeit. — Susanna Fürst, eine Arme, alt 85 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche.

Cours vom 23. September 1831.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	79 1/8
do do do zu 4 v. H. (in C.M.)	68 3/4
Verloste Obligation., Hoffammer-Obligation. v. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera.	305 v. H. } 5 —
erial-Obligat. der Stände v. Tyrol	304 v. H. } 68
	303 1/2 v. H. } 3 —
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	159 1/2
do do do v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	118
Wiener Stadt-Banc-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	39 1/2

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1369. (1) Nr. 2027. P. S. C.

E u r e n d e

der illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. — Verminderung der Contumazzeit von 20 auf 10 Tage, an den Cordonen gegen Ungarn und Gallizien. — Zufolge eines a. h. Cabinetts-Schreibens vom 17. l. M., haben Seine Majestät die Contumazzeit an dem Cordone gegen Ungarn und Gallizien von 20 auf 10 Tage herabzusetzen geruht. — Diese mit hohem Hoffanzleidecrete vom 17. d. M., Z. 3146 herabgelangte a. h. Anordnung wird öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. — Von der k. k. illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur und Präsident der illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission.

Z. 1370. (1) Nr. 2004. P. S. C.

E u r e n d e

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Die kaiserl. russische Regierung hat bei dem Wiedererscheinen der Cholera in verschiedenen Theilen Galliziens sich laut einer Mittheilung der kaiserl. russischen Botschaft am kaiserl. österreichischen Hofe veranlaßt gesehen, an der Gränze von Podolien neue Beobachtung-Quarantaine für Reisende und Waaren zu errichten. — In diesen Quarantainen, welche zu Hussiatin und Zsakovitz bestehen, ist für die Reisenden eine Contumaz von drei Tagen, für die dahin kommenden Waaren aber auf sechs Tage angeordnet worden. — Diese für den Verkehr wichtige Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur und Commissions-Präsident.

Z. 1342. (1)

Nr. 20433.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Laibach, von den im 10ten Tariffsaße genannten Schlachtvieh = Gattungen vor der Schlachtung. — Zur Behebung der verschiedenen Anstände, welche sich bis jetzt daraus ergeben, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den im 10ten Tariffsaße benannten Schlachtvieh = Gattungen an den Linien Laibachs, bei der Einfuhr eingehoben wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. Juni 1831, Nr. 9140/307 folgende Modificationen der §§. 6, 8, 23 und 24 der allgemeinen Verzehrungssteuer = Rundmachung, Ado. 26. Juni 1829, Zahl 13713c. zu genehmigen geruht: **Erstens.** Die allgemeine Verzehrungssteuer von den, im 10ten Tariffsaße benannten Viehgattungen: Ochsen, Stieren, Kühen, dann Kälbern über ein Jahr, ist vom 1. November d. J. angefangen, nicht mehr bei dem Eintritte an den Linien der Stadt Laibach, sondern vor der Schlachtung zu entrichten. Von diesem Tage an können sonach diese Schlachtvieh = Gattungen gebührenfrei nach Laibach gebracht werden. — **Zweitens.** Zu diesem Ende haben die Fleischer in Laibach, und alle Jene, welche die in dem 10ten Tariffsaße enthaltenen Viehgattungen zum Fleischverkaufe schlachten, oder schlachten lassen, längstens bis zum 8. October d. J. um den gefällsämlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bei dem Laibacher Verzehrungssteuer = Oberamte anzufuchen, und gleichzeitig eine schriftliche genaue Beschreibung ihrer Gewerbs = Localitäten, und insbesondere ihrer Viehkälle, dann der Fleischvorrathskammern und Fleischniederglagen zu überreichen. — Denjenigen Partheien, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bei dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Bei dem Nichtzuhalten der obgedachten Frist hat die im §. 34 Litt. a. und 37 des Verzehrungssteuer = Gesetzes bestimmte fire Geldstrafe einzutreten. — Das Steuer = Oberamt hat sodann nach den §§. 10, 12 und 13 des Verzehrungssteuer = Gesetzes das Amt zu handeln, wobei auch der zum §. 11 und 18 gehörige Anhang zu diesem Gesetze seine Anwendung findet, in so fern es darin heißt: „Bei der von dem Gefällsbeamten vorzunehmenden Untersuchung der beschriebenen Localitäten und Werkvorrichtungen ist die steuerpflichtige Parthei verbunden, jede Auskunft und Nachweisung, welche

zum Behufe der gefällsämlichen Controlle erforderlich sind, an die Hand zu geben. Auch alle zum Werkbetriebe verwendeten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung der Gefällsbeamten in dieser Beziehung gehörige Folge zu leisten. Die angezeigten, oder beim Augenschein entdeckten geheimen oder unzulässigen Communicationen werden ohne Einleitung eines Strafverfahrens, auf Kosten der Parthei geschlossen und aufgehoben. — Ueber die Resultate seiner Untersuchung nimmt der Gefällsbeamte ein umständliches Protokoll auf, welches zur Grundlage der gefällsämlichen Controlle zu dienen hat, daher auch von der steuerpflichtigen Parthei mit ihrer Unterschrift zu versehen ist, worauf der gefällsämliche Erlaubnißschein ausgefertigt, und der Parthei e. g. zehändig wird. — Den gleichen Verpflichtungen der vorläufigen Anmeldung und Beschreibung nach den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt ein Jeder, der in Zukunft das Fleischniederhandwerk antritt. — Es ist daher alles Vieh oder Fleisch, welches außer den aufgenommenen Gewerbs = Localitäten betreten wird, so, als wenn damit eine Gefällsverkürzung beabsichtigt worden wäre, anzusehen, und die Parthei nach dem §. 38 des Verzehrungssteuer = Gesetzes zu behandeln. — **Drittens.** Besitzt ein Fleischer, oder eine der oben genannten Partheien inner der Verzehrungssteuer = Linie von Laibach Arbeits = oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Zahl und die Gattung desselben längstens bis 31. October d. J., 12 Uhr Mittags dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu Laibach anzuzeigen. Hierüber wird dann eine Freibollette gegen dem: ausgestellt, daß die bei dem Amte zurückbleibende Jurte, welche mit der ausgestellten Freibollette übereinstimmen muß, von der Parthei unterfertigt, oder mit einem Handzeichen versehen wird. — Auf gleiche Weise ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzviehstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel, insbesondere bei Käufen und Verkäufen, oder beim Tausche, im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen aber, z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umsteht, oder gestohlen wird, binnen der nächsten drei Amtsstunden dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu melden, wornach bei anstandslosem Befunde gegen Zurücknahme der alten, die Hinausgabe einer neuen Freibollette an die Parthei, auf die nämliche Art statt finden wird. — Bei Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach andern Bestimmungen des Verzeh-

rungssteuer: Circulars vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, strafbare Gesezübertretung Statt fand, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden Conv. Münze für jedes abgängige oder zugewachsene Stück Vieh verhängt. — Auf gleiche Art und unter Bewärtigung derselben Strafen, sind Privatwartheien, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand, so wie jede Veränderung dem Verzehrungssteuer: Oberamte anzuzeigen, und Freibolletten zu lösen. — Vierten s. Jeder Fleischer, oder jede andere sub 2 und 3 erwähnte Parthei hat vor dem Einlasse des Schlachtviehes in den Hausbezirk oder in die Viehställe inner der Verzehrungssteuer: Linie von Laibach, die Zahl, Nationalität, Größe, Farbe und sonstige unterscheidende Kennzeichen der einzustellenden Stücke bei dem Verzehrungssteuer: Oberamte anzumelden, welches darüber Anmeldungs- und resp. Freibolletten, und zwar auf Verlangen, der Parthei über jedes einzelne Stück Vieh eine abgesonderte, ausfertigen wird, mit welcher das Vieh bis zum Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr bedeckt seyn muß. — Obige Anmeldungsbolletten sind dann, bevor das Vieh der Schlachtung unterzogen wird, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr bei dem Verzehrungssteuer: Oberamte gegen Zahlungsbolletten umzutauschen. — In so ferne nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbollette gedeckten Viehstücke geschlachtet wird, kömmt auf der Anmeldungsbollette die Zahl der Stücke, deren Schlachtung beabsichtigt wird, abzuschreiben, und für die abgeschriebene Menge eine Zahlungsbollette auszufertigen. — Die Zahlungsbolletten haben den angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und der Vollendung derselben zu enthalten. In so ferne eine Anmeldungsbollette gelöst wurde, das Vieh daher in dem Revisionsbüchel eingetragen ist, hat die Anmeldung zur Schlachtung immer unter Beibringung der Anmeldungsbollette, mit diesem Büchel und mit lediglicher Bezeichnung des betreffenden Viehstückes in demselben zu geschehen. — Die Zahlungsbolletten sind bei der nächsten Revision dem revidirenden Beamten zu übergeben. — Sollten jedoch Partheien anstatt der Anmeldungsbolletten sogleich Zahlungsbolletten über das Vieh wünschen, welches sie in ihren Hausbezirk oder ihre Viehställe einstellen: so sind ihnen die Letztern gegen Entrichtung der Gebühr dann auszustellen, wenn zugleich die Zeit der Schlachtung bestimmt angegeben werden kann. — Wenn übrigens die Parthei die Schlachtung in der angemeldeten Zeit nicht vornehmen kann, oder will; so hat

sie dieß noch vor dem Eintritte der zur Vornahme der Schlachtung angegebenen und längstens vor dem Ablauf der zur Vollendung derselben bestimmten Zeit, bei dem Verzehrungssteuer: Oberamte zu melden, und zugleich die Zeit der neuerlich vorzunehmenden Schlachtung anzugeben, worauf ihr das Oberamt, wenn kein Anstand obwaltet, gegen Abnahme der betreffenden Bollette eine neue (Referir:) Zahlungsbollette ausstellen, im Falle eines Anstandes aber durch ein Gefälls: Individuum die geeigneten Erhebungen einleiten wird. — Nach Verlauf der zur Schlachtung angemeldeten Zeit wird in keinem Falle dem Vorgeben, daß dieselbe nicht geschehen sey, Statt gegeben, sondern das vorhandene unbedeckte Vieh contrabandmäßig behandelt werden. — Wird endlich von dem mit Anmeldungsbolletten gedeckten Vieh etwas nach Außen der Stadt verkauft; so hat die Parthei dieß bei dem Oberamte zu melden, welches die Begleitung des auszutretenden Viehes über die Linie gegen Abstreifung der Anmeldungs- und Ueberkommung der von dem betreffenden Linienamte auszustellenden Austrittsbollette verfügt, und sofort die Abschreibung in dem Vormerkbuche und Revisionsbüchel vornimmt. — Fünftens. Alles am 1. November d. J. vorhandene Vieh, dessen Verzehrungssteuer mit Zahlungsbolletten erwiesen ist, die vierzehn Tage vor dem obenerwähnten Tage ausgefertigt wurden, wird mit Freibolletten bedeckt, wenn über den Umstand, daß das vorhandene Vieh ein und dasselbe mit dem verzehrungssteuer: Oberamte mündlich anmelden, welches die Anmeldung auf der Rückseite der Bollette bestätigt. Uebrigens wird das mit Freibolletten gedeckte Vieh gleichfalls in das amtliche Vormerkbuch und in das Revisionsbüchel der Parthei aufgenommen. So wie dieß geschehen ist, muß sich genau nach den unter 3. enthaltenen Bestimmungen benommen werden. — Werden nach gemachter Anmeldung weniger Viehstücke vorgefunden, als angemeldet wurden; so tritt hinsichtlich der abgängigen Viehstücke die sub 3 bemerkte Strafe in Wirksamkeit. — Sechstens. So oft irgend Jemand eine Schlachtung des unter dem 10ten Tariffsaße begriffenen Viehes vornehmen will, hat derselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bei dem Verzehrungssteuer: Oberamte die schriftliche Anmeldung zu machen, oder dort zu

Protokoll zu geben, und mit der Anmeldung auch den Ort der Schlachtung, so wie die Dauer des Verfahrens zu bezeichnen. — Vor Ablauf dieser Zeit darf von dem geschlachteten Viehe nichts aus dem Locale weggebracht werden, wo die Schlachtung statt findet. — Auch das mit Freibolletten gedeckte Vieh muß vor der Schlachtung bei dem Oberamte gemeldet werden. Es haben daher jene Partheien, welche im Besitze von Freibolletten sind, sobald sie eine Schlachtung vorhaben, die Freibollette abzugeben, dafür aber eine Schlachtungs-Anmeldungs- und bezüglich Zahlungs-Bollette zu lösen. — Uebrigens müssen alle Partheien, welche ein Vieh nach dem 10ten Tariffaße besitzen, und selbes, wenn auch zum eigenen häuslichen Gebrauche schlachten, selbst dann, wenn sie nicht gewerbtreibende Partheien sind, die Schlachtung anmelden, und die Gebühren entrichten. — **Siebentens.** Wenn ein Schlachtvieh von den im §. 1 bezeichneten Gattungen ohne Lösung der Zahlungsbollette, oder in einem andern als dem hiezu angezeigten Locale geschlachtet, wird vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens das Ganze, oder ein Theil des geschlachteten Viehes aus dem Locale weggebracht, so treten die Strafbestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes in Anwendung. — **Achtens.** Die Fleischer und jede andere sub 2. bemerkte Parthei sind von aller Registerführung frei, dagegen gehalten, daß ihrem Viehstande entsprechende Bolletten-Quantum jederzeit vorzuweisen. — Um übrigens den Zuwachs und Abgang des Viehstandes, so wie die vorfallenden Schlachtungen und die Steuerentrichtung bei den Gefällsrevisionen übersehen zu können, wird den Fleischern und den obgedachten Partheien aus dem Hauptvormerkbuche des Verzehrungssteuer-Oberamtes über den Viehstand, ein Auszug in Form eines Büchels (Revisionsbüchel) behändigt werden. Diese Büchel hat die Parthei sorgfältig zu verwahren, von Fall zu Fall dem Verzehrungssteuer-Oberamte zur Ausfüllung zu übergeben, und auf Verlangen den Gefälls-Individuen bei Local-Revisionen vorzuweisen, die darin den Revisionsbefund eintragen werden. — **Neuntens.** Das Gefällsaufsichtspersonale ist berechtigt, bei den sub 2. angeführten Partheien in den Hauptbezirken, wo sie ihr Gewerbe treiben, oder Viehställe halten, dann bei den sub 3 bezeichneten Privatpartheien öfters un-
 vermuthet zu untersuchen, ob das vorhandene Schlacht- und Nutzvieh vorschriftsmäßig mit Bolletten bedeckt sey, und ob keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich gehe, und jede zur Entdeckung einer heimlichen Schlach-

tung nothwendig erachtete Verfügung zu treffen. — **Zehntens.** Wird in der Folge Schlachtvieh ohne vorschriftsmäßige Bedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegener steuerbarer Gegenstand angesehen, und es tritt die Amtshandlung nach den Strafbestimmungen der §§. 38 und 39 Litt. b. ein. — Findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die vorgezeigten Bolletten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey, und über das Resultat derselben nach den Strafbestimmungen des obigen §. 3. erkannt werden. — **Elfstens.** Alle oben bezeichneten Vorschriften finden auch auf die der Stadt Laibach bewilligten Gemeindezuschläge gleichmäßige Anwendung. — Laibach am 15. September 1831. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1364. (1) Nr. 21233.

R u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des controloirenden Cassa-Offiziers, Franz Joseph Schiffer, ist die Stelle eines controloirenden Cassa-Offiziers bei dem k. k. Filial-Cameral-Zahlamte zu Klagenfurt in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemistischer jährlicher Gehalt von Acht Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstaution von Ein Tausend Fünf Hundert Gulden W. W. verbunden ist. — **Derjenigen,** welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hie-
 rum mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre Moralität und das Vermögen zum Cautionserlage, nachweisenden Belegen, bei dieser Landesstelle bis zum 10. November 1831 einzureichen. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. — Laibach am 22. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1321. (3)

Wohnung zu vergeben.

Im Hause Nr. 13, in der Stadt, ist im zweiten Stocke ein Logis, bestehend in vier gemahlten, nöthigenfalls auch fünf Zimmern, dann einem Cabinette, einer Küche, einer Speis, Holzlege, Keller und einer Dachkammer, entweder jetzt gleich zu gefeslicher Michaelieinziehzeit, oder mit künftigem Georgi, im Bestand zu überlassen. Einsicht und all-
 here Aufklärung hierüber gewährt ergebniß-
 der gefertigte Hauseigentümer, in seinem Wohnhause, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 146. Ignaz Bernbacher,
 bürgerl. Handelsmann.